

2. Nachweis über Unterbringung, Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz I Entwicklungs- und Beobachtungsbogen und Übersicht über Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen_m

Beim Nachweis über Unterbringung, Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz, dessen Rückseite den Entwicklungs- und Beobachtungsbogen — einschließlich der Übersicht über Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen — darstellt, kommt es darauf an, bereits getroffene Festlegungen bzw. Beobachtungen zu erfassen. Er ist durch die Erzieher zu führen und stellt als Übersicht eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung Strafgefangener in ihrer Entwicklung im Strafvollzug dar.

Jede Eintragung muß so prägnant wie möglich vorgenommen werden. Beispielsweise genügt es nicht, bei der Angabe des Arbeitseinsatzes lediglich die Kommandozeichnungen zu nennen, ohne zugleich die Tätigkeitsart, ggf. besondere Verpflichtungen bzw. Beauftragungen (z. B. Einsatz als Brigadier, Bandleiter u. a.), mit anzuführen.

Gleichermaßen treffen diese Bemerkungen für den Entwicklungs- und Beobachtungsbogen und die Übersicht über Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen zu. Auch hier kommt es auf kurze, aber inhaltsreiche Eintragungen an, die jederzeit einen Grundüberblick über die erzieherische Entwicklung der Strafgefangenen gestatten. Das ist besonders im Falle von Erzieherwechsel oder bei Verlegungen von Bedeutung.

Die Verwendung auf dem Formular angegebener Abkürzungen sowie die geforderte Angabe der Vorgangsnummer erleichtern die Übersicht über die jeweilig vorhandenen Erziehungsunterlagen bzw. das schnelle Auf finden einzelner Vorgänge.

3. Gerichtliche Entscheidung[^]

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz fordert in § 14 Abs. 1 als Voraussetzung für den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug das Vorhandensein rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse), in denen diese Strafen ausgesprochen werden. Sie sind zugleich eine wichtige Informationsquelle für die Erzieher, da sich aus ihrer Begründung gemäß § 242 StPO neben der Tatzeit, dem Tatort, der Beweisführung, der Bezeichnung der angewandten Strafgesetze und der Tatbestandsmäßigkeit der strafbaren Handlungen auch eine Einschätzung der Persönlichkeit der Strafrechtsverletzer, ihre Beweggründe, die Schuldart und -schwere sowie ihr Verhalten vor und nach den Straftaten ergibt.

Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache des Vorhandenseins exakter Erziehungsprogramme verlieren die zur Verfügung stehenden gerichtlichen Entscheidungen nicht an Bedeutung und